

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	08.05.2014

**Mündliche Anfrage des Bezirksvertreters Herrn Ottenberg in der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler am 05.012.2013
hier: Winterdienstauflage an den KGV Volkhovener Weg**

Frage:

Dem KGV Volkhovener Weg mit den Pachtgeländen am Volkhovener Weg und Lebensbaumweg wurde von der Stadt Köln der Winterdienst auf den Straßen Volkhovener Weg und Stallagsweg auferlegt.

Begründung: Die Gartenanlage grenze an die genannten Straßen.

Dies ist nach Ansicht des Pächters nicht der Fall, da jeweils ein mit Baumbestand und Unterholz bestandener ca. 4 – 5 m breiter Streifen zwischen Gartenanlage und Straße liegt, der städtisches Eigentum ist.

Auf welche Rechtsgrundlage bezieht sich die Stadt Köln, den Winterdienst auf den KGV zu übertragen, obwohl dieser nicht direkter Anlieger an den benannten Straßen ist?

Antwort der Verwaltung:

Am 18.01.2012 wurde zwischen der Stadt Köln und dem Kreisverband Kölner Gartenfreunde e.V. ein neuer Generalpachtvertrag abgeschlossen. Dieser definiert in § 1 Abs. 4 den Begriff der Pachtfläche. Demnach gehören neben Kleingartenparzellen, Parkplätzen, Ruheplätzen, Haupt- und Nebenwegen, Vereinsheim- und Sanitätsbereichsflächen, Spielplätzen, öffentliche Grünanlagen innerhalb der Anlagen und Schutzpflanzungen außerhalb des Außenzaunes zur Pachtfläche. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Anfrage hat das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen eine neuerliche Überprüfung der Grundstückspachtverhältnisse durch das Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster veranlasst. Hier kommt man für beide betroffenen Kleingartenanlagen der KGV Volkhovener Weg zu dem Ergebnis, dass die entlang der Anlagen vorhandenen Pflanzstreifen Bestandteil der jeweiligen Pachtfläche sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Generalpachtvertrages ist für den Winterdienst auf den an die Pachtflächen grenzenden öffentlichen Straßen und Wege der Kreisverband zuständig. Dieser hat seinerseits wiederum die Winterdienstverpflichtung in § 6 seiner Pachtverträge seinen Mitgliedern übertragen.